

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 249/2022

Sitzung vom 26. Oktober 2022

1380. Anfrage (Die EKZ neu auch als Konkurrenz für private App- und SmartCity-Anbieter?)

Die Kantonsräte Marc Bourgeois und Beat Habegger, Zürich, haben am 11. Juli 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Die EKZ hat sich schon verschiedentlich einen problematischen Namen bei der Konkurrenzierung von Privatunternehmen gemacht. Gerade kürzlich hat es hierfür vom Bundesamt für Energie einen «Nasenstüber» erhalten. Dem Vernehmen nach plant das EKZ nunmehr eine App, die Antworten auf Fragen zur Luftqualität, zum Verkehrszustand, zu freien Parkplätzen und vielen weiteren Fragen gibt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass die EKZ die Erstellung einer solchen App plant?
2. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass das Online-Informationsangebot in den genannten Bereichen ungenügend ist?
3. Gibt es angesichts der zahlreichen privat angebotenen Apps und der dynamischen Entwicklung in diesem Bereich eine Notwendigkeit, dass ein Unternehmen im Staatsbesitz, das in vielen Bereichen als Monopolist auftreten kann, eine solche App entwickelt?
4. Legt die Eigentümerstrategie des EKZ eine solche App zwingend nahe?
5. Welchen Bezug hätte eine solche App zum Auftrag der EKZ (Verteilnetz und Grundversorgung)?
6. Hält es der Regierungsrat für angebracht, wenn die EKZ auf Kosten der Stromkonsumentinnen und Stromkonsumenten eine solche App entwickeln würden, um darüber Werbung für eigene Produkte und Dienstleistungen zu verbreiten, möglicherweise auch in Bereichen, in denen auch private Anbieter im Rennen sind?
7. Hat die EKZ den Auftrag, mit dem durch Stromverkauf erzielten Gewinn zu einer Marktführerin im SmartCity-Bereich zu werden?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Marc Bourgeois und Beat Habegger, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) sind eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts (§ 1 EKZ-Gesetz vom 19. Juni 1983 [LS 732.1]), die unter der Oberaufsicht des Kantonsrates steht (§ 9 Abs. 1 EKZ-Gesetz). Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern, wovon 13 vom Kantonsrat und zwei vom Regierungsrat aus seiner Mitte gewählt werden (§ 10 EKZ-Gesetz). Zur Beantwortung der Fragen 1, 3 und 5–7 wurden die EKZ zur Stellungnahme eingeladen.

Zu Frage 1:

Nach Angaben der EKZ haben diese zusammen mit der Anthrazit AG ein Smart-City-Modul als Zusatz zu einer bereits bestehenden Software-Anwendung (App) entwickelt. Mit dem Zusatzmodul sollen Gemeinden die Möglichkeit erhalten, den Nutzerinnen und Nutzern u. a. Informationen aus den nachfolgenden Bereichen nutzerfreundlich aufbereitet zur Verfügung zu stellen: Mikroklima, Verkehrsfluss, Standorte von E-Mobility-Ladestationen, Luftqualität.

Zu Frage 2:

Die Festlegung der Geschäftsstrategie aufgrund der Markteinschätzung – dazu gehört auch der Entscheid bestimmte Dienstleistungen anzubieten – obliegt dem Verwaltungsrat der EKZ. Der Kanton beobachtet den Markt der Online-Informationsangebote nicht.

Zu Fragen 3 und 6:

Dass im Bereich Smart City zahlreiche private Apps angeboten werden, trifft nach dem Kenntnisstand der EKZ zumindest für die mit dem Zusatzmodul abgedeckten Anwendungsbereiche nicht zu. Die EKZ gehen vielmehr davon aus, dass die Bedürfnisse der Gemeinden im heutigen Zeitpunkt nur lückenhaft abgedeckt sind. Die EKZ vertreten deshalb die Ansicht, dass sich der Entwicklungsaufwand für das Smart-City-Modul lohnt, nicht zuletzt auch im Interesse der Gemeinden.

Die EKZ haben die Tätigkeiten im Monopolbereich (Netz und Energiegrundversorgung) konsequent und vollständig von den anderen Tätigkeitsbereichen (einschliesslich der Entwicklung des Zusatzmoduls) zu trennen (Art. 10 Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 [SR 734.7]). Dementsprechend kann die Entwicklung des Smart-City-Moduls weder aus dem Netzbetrieb quersubventioniert noch können Informationen aus dem Netzbetrieb dafür genutzt werden. Der Umstand, dass die EKZ eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons sind und in den Bereichen Netz und Energiegrundversorgung Monopoltätigkeiten ausüben, bleibt damit vorliegend ohne Relevanz.

Zu Fragen 4 und 5:

Das Online-Informationsangebot steht nicht im Widerspruch zum EKZ-Gesetz oder zur Eigentümerstrategie für die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (vgl. RRB Nr. 1197/2016). Letztere lässt neben den

Kernaufgaben der EKZ wie der Versorgung des Kantons Zürich mit elektrischer Energie und der Förderung des effizienten und sparsamen Umgangs mit Energie ausdrücklich auch weitere Energiedienstleistungen zu, sofern deren Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Die App muss folglich für sich allein wirtschaftlich sein und darf nicht durch andere Aufgaben quersubventioniert werden, insbesondere nicht durch die Wertschöpfung der EKZ im Monopolbereich. Zudem beauftragt die Eigentümerstrategie die EKZ, neben einem sicheren Betrieb der Stromnetze und Kraftwerke den effizienten und sparsamen Umgang mit Energie zu fördern. Diese Vorgaben der Eigentümerstrategie stehen im Einklang mit dem EKZ-Gesetz (vgl. §§ 2 und 4 EKZ-Gesetz).

Gemäss Angaben der EKZ wird das Modul neben der Förderung des effizienten und sparsamen Umgangs mit Energie zu einem verbesserten Ressourceneinsatz führen und insbesondere auch die Versorgungssicherheit des Kantons Zürich – eine Kernaufgabe der EKZ – unterstützen. So ist unter Berücksichtigung der rasanten Elektrifizierung des Individualverkehrs beispielsweise zu erwarten, dass Informationen über den Verkehrsfluss und zu freien Parkplätzen zu Effizienzsteigerungen führen und den Verbrauch elektrischer Energie senken. Sodann dürften Informationen über mikroklimatische Bedingungen die Bauweise dahingehend beeinflussen, dass im Sommer weniger klimatisiert und im Winter weniger geheizt werden muss. Das Smart-City-Modul kann sich somit positiv auf die Stabilität des Stromnetzes auswirken und damit die Versorgungssicherheit des Kantons Zürich mit elektrischer Energie erhöhen.

Zu Frage 7:

Nein. Weder die Eigentümerstrategie des Regierungsrates noch die Unternehmenstrategie der EKZ enthält einen solchen Auftrag.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli